

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28.Juni 2013  Christian Levrat  Stefan Hostettler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	26
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	27
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	28
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	29
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	31
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	32
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	33
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	34
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	35
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	36
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	37
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	38
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	39
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP Schweiz pocht in der Anhörung zu den Verordnungen der Agrarpolitik 14-17 auf Festhalten an der ursprünglichen Version der AP 14-17, wie sie von Eidg. Räten verabschiedet worden ist. Zusammen mit der Botschaft ans Parlament hat der Bundesrat auch konkrete Zahlen zu den einzelnen Direktzahlungskategorien und zu den Beiträgen pro Hektare oder pro Tier veröffentlicht. Auf dieser Basis verspricht die AP 14-17 der Schweizer Landwirtschaft bessere Perspektiven. Wie die SP bereits in der Vernehmlassung zur AP 14-17 ausgeführt hat, sieht sie in der Neuausrichtung der Direktzahlungen eine Chance. Der ganze Sektor kann pro Jahr rund 100 Mio. Franken mehr Wertschöpfung erzielen und insbesondere das Berggebiet wird besser gestellt. Diese Vorteile gilt es nun zu realisieren. Die SP ist überzeugt, dass die Bäuerinnen und Bauern zu diesem Schritt längst bereit sind und unter Beweis stellen werden, dass sie dynamisch und nahe an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten agieren. Der Einstieg in die Programme zu Gunsten des Tierwohls, von Extenso- oder Bioproduktion oder standortgerechter Milchproduktion und die damit verbundene Dynamik ist zu begrüßen. Die benötigten Gelder sollen - wie vom Bundesrat budgetiert - durch den Abbau der Übergangsbeiträge finanziert werden. Ein stärkerer Abbau als vorgesehen wäre jedoch unsozial. Gelder für weitere, marktfähige Programme (Klima, Produktionssysteme) lassen sich zudem kaum mehr finden, sind die Übergangsbeiträge mal komplett abgebaut. Die SP schlägt daher vor, nach dem Start von AP 14-17 notwendige zusätzliche Gelder für erfolgreiche Programme wie die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ durch die Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge zu finanzieren.

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Bei Artikeln bzw. Ziffern, die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Stefan Hostettler
Stv. Generalsekretär SP Schweiz

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gegenüber der Botschaft oder den jetzigen Regelungen stellen wir in der Anhörungsunterlage verschiedene wesentliche Verwässerungen oder Verschlechterungen fest. Diese sind rückgängig zu machen, da sie dem Willen des Parlamentes widersprechen (s. allg. Bemerkungen in der Einleitung):

- Die Einführung neuer Leistungskategorien, insbesondere die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen, Ressourceneffizienzbeiträgen und Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind wichtige Fortschritte, welche das Parlament grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen wesentlichen Abschwächungen in der Verordnung gegenüber dem Inhalt der Botschaft – fast durchwegs gesenkte Beitragshöhen, abgeschwächte Anforderungen – erachten wir als inakzeptabel.
- Die Einführung eines zusätzlichen Beitrags für Betriebe mit einem hohen Anteil an Mähwiesen in Steillagen (Art. 40 Abs. 2) hilft den gegenwärtig am stärksten benachteiligten Betrieben im Berggebiet. Die in den Verordnungen vorgeschlagene Bemessung ist jedoch nicht zielführend und berücksichtigt die Materialien, welche dem Parlament für seinen einstimmigen Entscheid zugunsten dieser neuen Beitragskategorie vorlagen, kaum; auch hier fordern wir deutliche Anpassungen bei den Beitragshöhen und bei den Anforderungen.
- Die Ausdehnung der meisten Leistungsbeiträge auch auf das Sömmerungsgebiet ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschwächungen gegenüber der Botschaft lehnen wir jedoch auch hier ab.
- Den verstärkten Fokus auf ökologische Qualität und die Einführung neuer BFF-Flächentypen begrüssen wir. Die Kürzung der meisten Beitragshöhen teilweise sogar deutlich unter das heutige Niveau lehnen wir jedoch strikte ab. Zudem fordern wir auch bei Qualitätsstufe III einen klaren Bezug zur ökologischen Qualität, welcher im gegenwärtigen Vorschlag in der Anhörungsunterlage nicht gegeben ist.

Insgesamt beantragen wir, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren. Wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont, geht es bei der vorliegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik darum, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der Verordnungen ist damit in diesem Sinn und nicht im gegenteiligen Sinne zu nutzen. Eine Verwässerung der Botschaft und der Willensäusserungen des Parlamentes durch die Verordnungen ist nicht akzeptabel. Die bei einer erhöhten Nachfrage bei den Leistungsprogrammen allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sind durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen zu finanzieren, da diese weder Leistungsbeiträge sind noch mit einer agrarpolitischen Ziellücke begründet werden können.

Details und Weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential und der Bodenreserve.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 12 Abs. 1	Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen bis zum Umfang von 15 ha pro Betrieb muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen.	In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3-5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft UZL. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, Auengebieten sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und von regionaler Bedeutung sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.	<p>Antrag I: Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.</p> <p>Antrag II: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.</p> <p>Antrag III: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl. Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.</p>
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von	Wir lehnen Ausnahmegewilligungen für die Zufuhr von alpfremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaft-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	alpfremden Düngern bewilligen.	lich sinnvoll noch ökologisch vertretbar
Art. 29 Abs. 2	Antrag: Die angegebenen Mengen sind zu halbieren	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern.
Art. 32	Abs. 5 (neu): Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtig.	Wir begrüßen die Bestimmung in Abs. 4, dass <i>bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind</i> . Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, sowie für Säume auf Ackerland gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtig, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
Art. 39	Abs. 2: Streichen	Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken nicht zu Wald werden oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland – und entsprechend zu entschädigen.
Art. 41 Abs. 2	<p>² Er wird nimmt entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear zu. Abgestuft: Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.</p> <p>a. 50-75 Prozent; b. über 75-100 Prozent.</p>	<p>Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweiden ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Zudem führt dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Daraus entsteht keinerlei zusätzlicher administrativer Aufwand</p> <p>Diese Anpassung ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unterstützung fand (keine Gegenstimmen).</p> <p>Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (s. Antrag unter Anhang 7).</p>
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	<p>Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander.</p> <p>Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 47 Abs 4 neu	⁴Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc.).
Art. 48	¹ In der Talzone 1.2 1.0 RGVE In der Hügelzone 1.0 0.8 RGVE In der Bergzone I 1.2 0.6 RGVE In der Bergzone II 1.0 0.5 RGVE In der Bergzone III 1.0 0.4 RGVE In der Bergzone IV 1.0 0.3 RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: Der Mindesttierbesatz ist wie in der Spalte links beantragt in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt. Dies ist inakzeptabel. Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 53</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet.</p> <p>Abs. 3: Streichen</p>	<p>Art. 53 Abs. 3 macht weder aus ökologischer noch aus landwirtschaftlicher Sicht Sinn. Dieser Vorschlag würde lediglich zu einer Substitution von NHG-Beiträgen durch Direktzahlungen führen, ohne dass zusätzliche Anreize für mehr Qualität geboten werden. Gleichzeitig würden Beiträge der Qualitätsstufe III für zahlreiche Flächen ausbezahlt, welche nicht einmal Qualitätsniveau II erreichen, wie beispielsweise NHG-Pufferzonen, die sich oft von der Artenzusammensetzung her nicht von intensiv genutzten Flächen unterscheiden. Zudem straft dieser Vorschlag diejenigen Bewirtschafter, welche auf Flächen ausserhalb von NHG-Inventaren eine hohe Artenvielfalt realisieren konnten und damit eine besondere Leistung erbringen.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass die Qualitätsstufe III wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen ist, und nicht pauschal für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen den betreffenden Bewirtschaftern diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip. Umgekehrt sind in NHG-Flächen, welche diese Qualität nicht aufweisen, beispielsweise Pufferzonen, die sich kaum von Fettwiesen unterscheiden, keine Qualitätsbeiträge II und III auszurichten. Diese Forderung kann mit dem kleinen Zusatz in Abs. 2 (in rot) realisiert werden.</p>
<p>Art. 54</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen während mindestens</p>	<p>Ackerschonstreifen: Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden. Saum auf Ackerland: Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.
Art. 55	¹ (Ergänzung) neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.	Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilligende Saatmischungen verwendet werden. Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen oder in Rebbergen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt. Wir schlagen deshalb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor. Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt ist zudem ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Dies soll über zusätzliche Anreize zur Förderung der regionalen Artenvielfalt mit Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufe 3 realisiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden (s. Anträge zu Anhang 7).
Art. 56	<p>Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II und III</p> <p>1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II und III wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II bzw. III nach Anhang 4 oder spezifische, mindestens gleichwertige Anforderungen des Kantons erfüllt sind.</p> <p>2 Das BLW kann unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p>3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p>4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II oder III ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.</p>	<p>Mit diesem Artikel ist auch die Qualitätsstufe III zu regeln. Begründung: siehe Begründung zu Art. 53.</p> <p>Dieser Antrag führt zudem zu einer Vereinfachung der Verordnung wie auch ihrer Umsetzung. In Art. 56 sind lediglich kleine Zusätze nötig, wohingegen Art. 57 gestrichen werden kann.</p> <p>Die Qualitätsstufe III ist in Anhang 4 zu regeln, und zwar mit möglichst einfachen Zusatzanforderungen. So kann beispielsweise für Ökowieden mit Qualitätsstufe III die Anforderung lauten, dass 10 statt wie bei Qualitätsstufe II nur 6 Arten aus derselben Artenliste und nach derselben Erhebungsmethode nötig sind.</p>
Art. 57	Streichen, sofern Art. 56 angepasst wird gemäss obigem Antrag.	Siehe Begründung zu Art. 56 Abs. 2 und 3.
Art. 59 Abs. 6	<p>Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.</p>	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		7) zu tragen.
Art. 60	Abs. 2 streichen 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.	<p>Die Beitragshöhe ist, analog zu den anderen Programmen, in Anhang 7 geregelt. Bei keinem anderen Direktzahlungsprogramm werden die Beitragshöhen pro Kanton gedeckelt. Dies ist eine komplett systemfremde Regelung, die wir strikt ablehnen und die auch rechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Von dieser Deckelung war während der ganzen Parlamentsdebatte nie die Rede. Sollte die Nachfrage bei den Landschaftsqualitätsprojekten den vom BLW budgetierten (und vom Parlament nicht diskutierten) Finanzbedarf im betreffenden Beitragstopf übersteigen, sind die Mittel aus dem Übergangsbeitrag oder, sofern dieser nicht ausreicht, aus Töpfen bereitzustellen, die Direktzahlungsbereiche mit geringen Ziellücken abdecken. Wie in den allgemeinen Bemerkungen einleitend ausgeführt, fordern wir einen Pufferbetrag aus dem - angesichts der nicht existierenden Ziellücken im Bereich der Produktion und Versorgungssicherheit - deutlich zu hoch alimentierten Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge (s. S. 3 ff. dieses Dokumentes).</p> <p>Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung würde zu einem fragwürdigen „Windhund-Rennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben.</p>
Art. 61	Abs. 1 Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitragshöhe ausmachen.	durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, dass das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen ausgeweitet wird (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet werden.
Art. 67 und 68	<p>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)</p> <p>(1) Beitragshöhe: Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von 300.- Fr./ha beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr. lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der – aus ökonomischer und futterbaulicher Sicht geringen – Anforderungen. Wünschbar wäre aus unserer Sicht ein gestufter Beitrag: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%.</p> <p>(2) Definition der Futtermittel und der Ration: Corn-CropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (s. Antrag zu Anhang 5).</p> <p>(3) Mindestwerte der Ration: Wir begrüßen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben</p>	<p>Zu (1): Die Kürzung der Beitragshöhe um einen Drittel ist sachlich nicht nachvollziehbar und würde die Attraktivität des Programms praktisch aushebeln, d.h. es würden weitgehend nur noch diejenigen Betriebe mitmachen, die keine substantiellen Umstellungen vornehmen müssen.</p> <p>Zu (2) Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung.</p> <p>Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Krafftutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	
Art. 78 Abs. 3	³ Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.	Wir beantragen, dass Beiträge nur bei generellem Verzicht auf Glyphosat ausgerichtet werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz für Low-input (Biolandbau, IP-Suisse ohne Herbizide) geschaffen. Der Einsatz von Glyphosat widerspricht der geforderten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen (siehe OPAL).
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt. Das Bundesamt legt die Grundsatzanforderungen fest und kann sich bei ihrer Beurteilung auf Fachinstitutionen stützen.	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen. Die SL ist klar der Meinung, dass die Qualitätssicherung eine Grundanforderung durch das Bundesamt erfordert. Bei ihrer Beurteilung der Projekte soll sich dieses auf anerkannte Fachinstitutionen des Landschaftsbereiches stützen können.
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, spätestens aber auf Jan. 2018 , erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Diese Toleranzen werden, wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt. Diese Regelung führt damit zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter.
Anhang 1, Ziff. 3	Kleinstrukturen, die mindestens 2 Arten und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein auch	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%).</p>	<p>als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden.</p> <p>Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3</p>	<p>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen.</p> <p>Streichung der Wirkstoffe, die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)</p>	<p>Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Fonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs. 1).</p> <p>Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.</p>
<p>Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5</p>	<p>Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird.</p> <p>Beibehaltung Messung ab <u>Böschungsoberkante</u> für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.</p>	<p>Wir begrüßen diese Verbesserung gegenüber der heutigen Situation.</p> <p>Bei allen kleinen Gewässern, deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie der Schutz des Gewässers verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern, wo die gesetzlichen Grenzwerte bei einem hohen Anteil dieser Gewässer regelmässig überschritten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden, ist eine Schwächung des ÖLN dezidiert abzulehnen.
Anhang 3, Ziff. 4 A	Neu nach 5.: Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden.	Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ist ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Zff. 1.1-1.5	Die Anforderungen bei den BFF sind folgendermassen zu ergänzen: Ziffer 1.1 Extensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II und III Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten. Bei neu angesäten Wiesen wird der Beitrag für Qualitätsstufe III gewährt, wenn für die Ansaat eine lokale Heugrassaat verwendet und damit ein Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe II erreicht wird Ziffer 1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II und III	Begründung zu den Ergänzungen Qualitätsstufen II und III siehe oben unter Art. 56 DZV. Die Sonderregelung für die Wiesenneuansaat mittels lokaler Heugrassaat fördert diese Methode, da die Heugrassaat (und nahe verwandte Methoden wie die Heudruschsaat) als einzige zur Erhaltung der lokalen Ökotypenvielfalt und damit zur Vielfalt der Wiesenpflanzen auf genetischer Ebene wirkungsvoll beiträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.</p> <p>Ziffer 1.3 Extensiv genutzte Weiden Qualitätsstufe II und III Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.</p> <p>Ziffer 1.4 Waldweiden Qualitätsstufe II und III Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.</p> <p>Ziffer 1.5 Streueflächen Qualitätsstufe II und III Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.</p>	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Der erste Schnitt darf frühestens am	Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nicht akzeptabel. In gewässernahen Saumhabitaten lebt eine Viel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.</p> <p>Qualitätsstufe II</p> <p>² Mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent der Länge des Uferbereiches ist bestockt.</p> <p>⁷ Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.</p>	<p>zahl von Tierarten, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierarten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF anrechenbar sein sollen, muss unbedingt ein später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen.</p> <p>Das Ziel dieses Typ ist ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen. Die Formulierung, dass mind. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen mind. 10% und max. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten.</p> <p>Falls diese Anträge nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass der BFF-Typ Uferbereich nicht zum im ÖLN geforderten Mindestanteil an BFF zählt.</p>
Anhang 4, Ziff. 1.8 Buntbrachen	<p>⁶ Die Ansaat hat mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 zu erfolgen. Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.</p>	<p>Da keine besonderen Qualitätskriterien an Buntbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.</p>
Anhang 4, Ziff. 1.9 Rotationsbrachen	<p>2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache)</p>	<p>Da keine besonderen Qualitätskriterien an Rotationsbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziff. 1.10 Acker-schonstreifen	<p>⁵ Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.</p>	<p>Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.</p>
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	<p>1 Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die:</p> <p>b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und</p> <p>c. durchschnittlich minimal 2 und maximal 12 Meter breit sind.</p> <p>³ Der Saum muss mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und mindestens zwei acht Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.</p> <p>⁴ Die Hälfte des Saums muss in Längsrichtung alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgänglich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmalere Säume werden durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung waren minimal 3 Meter gefordert.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohlenen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV. - Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugeordnete ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt. <p>Zu Abs. 4: Ganzjährig stehengebliebene Strukturen sind für die tierökologische Funktion des Saums auf Ackerland ausschlaggebend (Schutz- und Strukturfunktion). Diese Funktion kommt nur zum Tragen, wenn die Tiere bei der Mahd jeweils</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>in den ungemähten Teil ausweichen können. Dies ist nur möglich, wenn die Mahd längs erfolgt, da ansonsten die Distanzen zu gross sind. In der Praxis wird dies meist auch so gehandhabt und soll in der Verordnung explizit gefordert werden.</p> <p>Anmerkung: Die in Art 55 Abs. 5 neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüßen wir ausdrücklich (Aufwandsparnis, meist positive ökologische, jedenfalls keine negative Wirkung).</p>
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	<p>⁸Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:</p> <p>0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare 0.25 Aren pro Baum</p>	<p>Das Forum für den ökologischen Ausgleich hat Grossmehrheitlich gefordert, dass auch für grosse Obstanlagen ein entsprechender Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum anzulegen ist. Mit einem Anteil von 0.25 Aren pro Baum wurde eine faire Lösung vorgeschlagen. Im Sinne einer zielführenden Förderung der Biodiversität sind für alle Hochstammobstgärten entsprechende Leistungen bei den Zurechnungsflächen zu fordern.</p>
Anhang 4, Ziff. 2.2	<p>Buchstabe c</p> <p>Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Wo diese Werte beim Start der betreffenden Projektphase bereits erreicht</p>	<p>Die Vorgaben fixer quantitativer Umsetzungsziele ist nicht konsistent mit Buchstabe b, denn Wirkungsziele machen nur Sinn, wenn aus ihnen die Umsetzungsziele hergeleitet werden. Die Umsetzungsziele haben sich nach den Wirkungszielen zu richten.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass minimale Umsetzungsziele in der Verordnung definiert werden, und dass sie zonenspezifisch definiert werden. Zwar sind die Ziele für die 2. Vernetzungsperiode in den unteren Zonen oft relativ anspruchsvoll, aber erreichbar.</p> <p>Für die höheren Zonen liegen sie aber in aller Regel weit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind oder übertroffen werden, sind Umsetzungsziele zu formulieren, die von den Wirkungszielen hergeleitet sind und die zu einer weiteren, substantziellen ökologischen Aufwertung im Perimeter führen (qualitativ und/oder quantitativ). Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. 	<p>unter den bereits vorhandenen Werten. Wenn in diesen Zonen anspruchsvollere Arten gefördert werden sollen gemäss Wirkungszielen, müssen die Umsetzungsziele entsprechend höher liegen. Dies ist in der Verordnung explizit zu umreissen. Mit dem Antrag in der Spalte links kann eine differenzierte Festlegung des Umsetzungszieles erreicht werden.</p>
Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	<p>Ziffer 1 Buchst. 2</p> <p>Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage ohne Lieschblätter (Corn-CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Rübentblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Birtreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.</p>	Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)
Anhang 7, Ziffer 1.6	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	Anhang 7, Ziffer 1.6

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>400 Fr. e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.</p> <p>a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme 450 Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide bis max. 100 Tiere 120 Fr. d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr. e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.</p>	
Anhang 7	<p>Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber den Materialien zur Botschaft gekürzt. Wir fordern mit Nachdruck, dass ALLE Beiträge mindestens wieder auf die damals den parlamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen:</p> <p>Ziff. 1.2 Hangbeitrag</p> <p>Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung 410 300 Fr.</p> <p>b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr.</p> <p>c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung 1000 1500 Fr.</p>	Anhang 7

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag</p> <p>Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.</p> <p>b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.</p> <p>Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.</p>	
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	<p>Ziff. 2.1 Basisbeitrag</p> <p>Der Basisbeitrag beträgt 900 850 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor, darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht ziel führend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern ist. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen den Vorschlag, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (Zucker), entsprechend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: 4'700 <u>1'200</u> Ab Januar 2015: 4'500 <u>1'000</u>	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie kann angesichts der Höhe der Zuckerproduktion auch nicht mit der Versorgungssicherheit begründet werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. Begründete Ausnahmen können aufgrund der besonderen standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grosställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte Kulturland landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Landschafts- und Biodiversitätsförder massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht widersprechen.	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1b	grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüessen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 38 Abs. 1	Ökologische Ausgleichsflächen Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen , welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV ¹ zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir tragen dieses Ziel einer Erhöhung der Kalorienproduktion nicht mit, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Wird dann noch zusätzlich mit Steuergeldern der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmitteln forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.

